

Einwohnergemeinde Spiringen



Verordnung über die Beitragsleistung und Organisation des Verpflegungs- und Transportdienstes

(vom 10. November 2016)

VERORDNUNG

über die

Beitragsleistung und Organisation des Verpflegungs- und Transportdienstes

Die Einwohnergemeinde Spiringen,
gestützt auf Artikel 17 der Gemeindeordnung
beschliesst:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation und Beitragsleistung der Gemeinde Spiringen für den Verpflegungs- und Transportdienst gemäss Artikel 40 des Schulgesetzes¹.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verpflegungs- und Transportdienst der Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit und des freiwilligen Besuchs des Kindergartens.

Artikel 3 Besuch Mittagstisch

Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler den Mittagstisch unentgeltlich besuchen.

Artikel 4 Transportdienst

¹Anspruch auf einen organisierten unentgeltlichen Transportdienst haben nur jene Schülerinnen und Schüler mit einem weiten oder gefährlichen Schulweg.

²Als weiter Schulweg im Sinne dieser Verordnung gilt in der Regel eine Wegstrecke, deren Distanz zwischen Schulhaus und Elternhaus pro Weg mehr als 30 Gehminuten beträgt.

2. Kapitel **Organisation**

Artikel 5 Verpflegung

Der Verpflegungsdienst kann umfassen:

- a) in der Regel die Abgabe einer gekochten Hauptmahlzeit am Mittag
- b) die Abgabe einer Schulsuppe mit Brot am Mittag

Artikel 6 Zuständigkeit

¹Der Schulrat Schächental ist zuständig für die Organisation des Verpflegungs- und Transportdienstes.

²In den Zuständigkeitsbereich des Schulrats Schächental gehört auch die Aufgabe festzulegen, welche Schülerinnen und Schüler den organisierten unentgeltlichen Transportdienst in Anspruch nehmen dürfen.

3. Kapitel **Finanzierung**

Artikel 7 Übernahme der Kosten

- a) Schulbesuch innerhalb der Gemeinden Spiringen und Unterschächen

Die Kosten des Verpflegungs- und Transportdienstes für die Schülerinnen und Schüler tragen grundsätzlich die Gemeinden resp. die Kreisschule Schächental.

- b) Besuch von auswärtigen Schulen

¹Die Kosten für den Transportdienst für die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Gemeinden Spiringen und Unterschächen tragen die betroffenen Gemeinden. Als beitragsberechtigten Kosten werden die Aufwendungen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels (Schülerabonnement) anerkannt.

²An die Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schüler und Schülerinnen ausserhalb der Gemeinden Spiringen und Unterschächen leisten die betroffenen Gemeinden pro Mahlzeit einen Beitrag von Fr. 6.50. Der Schulrat Schächental kann diesen Beitrag periodisch der Teuerung anpassen.

- c) Sonderregelung Linthal

Für die Entschädigung der Schüler und Schülerinnen, welche die Schule in Linthal besuchen, gilt eine Sonderregelung.

4. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Spiringen vom 10. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 9 Vollzug

Der Schulrat Schächental wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Esther Büeler

Rolf Baumann-Herger

Spiringen, 10. November 2016